



Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft 2020

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern §141 Abs.2 StG, sowie dem Gesetz über die direkte Bundessteuer Art. 125 Abs. 2 DBG haben Selbständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen. Siehe Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2020 für natürliche Personen.

Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

Mit Buchhaltungsabschluss: Ziffern 1, 2, 5 und 6.

Mit Aufzeichnungen: Ziffern 3, 5 und 6.

Kleinbetriebe: siehe Ziffer 4.

Anhang: Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Hinweis betreffend der Vermögenssteuer: Nach § 66 StG und nach Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens (Vieh, Fahrhabe) auch für die Vermögenssteuer verbindlich.

II. Hinweise zu den einzelnen Positionen

1 Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei der in die Bemessungsperiode fallende Abschluss (§ 75 StG; Art. 210 Abs. 2 DGB).

Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6), wie z. B. Investitionen und Privatanteile;
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

1.2.9 Mietwert der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird anstelle der in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen üblichen Kostenmiete, der vom Kanton festgesetzte steuerlich massgebende Mietwert hier eingesetzt.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule;
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffern 1.4.3 und 1.4.4), wie Privateinlagen und Schuldhöhungen.

1.6 Einkommen Staats- und Bundessteuer

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

2 Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen und Subventionen;

oder

- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

3 Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen der Kassen-, Postcheck-, Bankbücher und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.

3.1.1 bis 3.1.6 <i>Maschinen und Fahrzeuge</i>	Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugängen» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter «Abgängen».
3.1.7 bis 3.1.10 <i>Liegenschaft</i>	Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) sind in die einzelnen Gruppen aufzuteilen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.
3.1.8 Zugänge (Käufe)	Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziff. 3.3.6 und 3.3.7) aufgeführten Investitionen, sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.2.20) verbuchtem Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf von Boden ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl unter Position «Boden» in dieser Abschreibungstabelle wie auch in Ziffer 3.3.7 «Investition in Boden» einzutragen.
3.1.9 Abgänge (Verkäufe)	Hier sind durch Veräusserung abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffer 3.3.13 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.2.6 «Liegenschaftsverkäufe» und Ziffer 3.2.20 «Andere Geschäftserträge».
3.2. Ermittlung der Betriebseinkünfte	Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. <i>Davon abzuziehen sind:</i> – die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe, – Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.
3.2.8 bis 3.2.19 Naturalbezüge, Privatanteile	Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Bezüglich des Mietwertes siehe auch Ziffer 1.2.9 oben.
3.2.20 Andere Geschäftserträge	In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie: Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.
3.2.22 bis 3.2.26 Tierbestand (Ziff.6.3) und Vorräte	Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).
3.3 Ermittlung der Betriebsaufwendungen	Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. <i>Davon abzuziehen sind:</i> Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.
3.3.10 und 3.3.11 Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)	Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.2.15 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.
3.3.12 und 3.3.13 Abgänge und Abschreibungen	Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.
3.3.14 Andere Geschäftsaufwendungen	Hier ist der aufgrund einer besonderen Aufstellung (z. B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.
4 Aufstellung über das Einkommen von kleinen Betrieben	Kleine Betriebe mit einfachen, überblickbaren Verhältnissen (ohne Direktverkauf) genügen der Aufzeichnungspflicht, wenn sie die mit * bezeichneten Positionen aufgrund ihrer Aufzeichnungen ausfüllen. Als kleine Betriebe gelten: 1. Konventionelle Betriebe bis 5 ha LN oder bis 8 GVE. 2. Konventionelle Nebenerwerbsbetriebe, wenn das Nettoeinkommen aus Landwirtschaft 50% des gesamten Erwerbseinkommens und CHF 20'000.– nicht übersteigt. (Gilt nicht für Spezialbetriebe wie Schweine-, Kälber-, Muni- und Pouletmast, Viehhandel, Gemüse- und Obstbau etc.) Abschreibungen auf Maschinen sind nur bei ausgefüllten Abschreibungstabellen (Ziff. 3.1) möglich. Auf Liegenschaften (Privatvermögen) dieser Betriebe kann nicht abgeschrieben werden. Die Ziffern 5 und 6 sind ebenfalls auszufüllen.
5 Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone	Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen. Unter diesen Beiträgen nicht aufzuführen sind: – die einmaligen Beiträge – die Anbauprämien – die Kuhhalterbeiträge – die Beiträge an Kartoffelfütterung, an den Viehabsatz, Ausmerzaktionen, Viehvermittlung usw. sowie Zuchtprämien und dergleichen.
6 Angaben über den Betrieb	Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 6 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.

Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

1 Allgemeines:

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenstände des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (§ 24 Abs. 5 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG). Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2 Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze:

Abschreibungssätze in Prozent
Anschaffungswert Buchwert

2.1 Boden

Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden

– –

2.2 Gesamtsatz

(bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar). Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig

2,5% 5%

2.3 Meliorationen

Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten, Erschliessungen, Wege usw..

10% 20%

2.4 Pflanzen

(Abschreibung ab Vollertrag). Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.
Reben, Obstanlagen

10% 20%

2.5 Gebäude

Wohnhäuser

2% 4%

Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)

3% 6%

Oekonomiegebäude

4% 8%

Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungen

10% 20%

2.6 Mechanische Einrichtungen

(fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z. B. Gesamtsatz)

10% 20%

2.7 Fahrzeuge, Maschinen

25% 50%

2.8 Vieh

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW.

Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr mit bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren gemäss Ziffer 2 abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmaleralledigung.

6. Wertberichtigungen auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn und solange die Anlagekosten über dem Höchstwert nach bürgerlichem Bodenrecht liegen.

Angaben zur Ermittlung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	6 bis 13	13 bis 18
In der Regel	CHF 960.–	CHF 240.–	CHF 480.–	CHF 720.–
Ohne Milch	CHF 600.–	CHF 145.–	CHF 300.–	CHF 455.–
Mit Milch, ohne Fleisch	CHF 600.–	CHF 145.–	CHF 300.–	CHF 455.–
Viehloser Betrieb	CHF 240.–	CHF 60.–	CHF 120.–	CHF 180.–

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzubetrachten.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	CHF 3540.–	CHF 900.–	CHF 600.–
In der Regel	CHF 2640.–	CHF 660.–	CHF 420.–
Sehr einfache Verhältnisse	CHF 2100.–	CHF 540.–	CHF 360.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden (siehe auch Merkblatt N 1, Rückseite).

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

	Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag	CHF	3.50	10.–	8.–	21.50	11.50	33.–
Monat	CHF	105.–	300.–	240.–	645.–	345.–	990.–
Jahr	CHF	1260.–	3600.–	2880.–	7740.–	4140.–	11880.–

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

In der Regel	CHF 17.– pro Tag	CHF 510.– pro Monat	CHF 6120.– pro Jahr
wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	CHF 19.– pro Tag	CHF 570.– pro Monat	CHF 6840.– pro Jahr

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

	Versicherungen	Betriebsaufwand	Privataufwand	Bemerkungen (StE = Steuererklärung)
Angestellte	AHV/IV/EO/ALV, Unfall (UVG) Krankheit (NAV), Säule 2a (BVG)	x		
Betriebsleiterfamilie	AHV/IV/EO/ALV		x	Im Fragebogen für Landwirte abziehen
	Krankenkasse, -versicherung		x	unter Versicherungsabzug in der StE
	Unfallversicherung	x		für mehrheitlich im Betrieb tätige Personen
	Krankentaggeldversicherung		x	Taggelder in der StE separat aufführen
	Kollektivversicherung	6%	94%	Privatanteil unter Versicherungsabzug in der StE Unfallanteil, eventuell individuell
	reine Risikoversicherung		x	unter Versicherungsabzug in der StE
	mit Vorsorgecharakter		x	unter 2. oder 3. Säule
	für Betrieb verpfändet	x		z. B. Sicherung eines Kredites
	2. Säule (Pensionskasse)	x	x	je zur Hälfte
	3. Säule (3a) (gebundene Selbstvorsorge)		x	bei vorhandener 2. Säule bis (Bemessungsjahre): CHF 6'739 ohne 2. Säule (bis max. 20% des Erwerbseinkommens): CHF 33'696
	Lebens-, Rentenversicherung		x	Unter Versicherungsabzug in der StE
Betrieb	Betriebspflicht	x		
	Gebäudeversicherung	x		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
	Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	x		Ausscheidung des Privatanteiles Ende Jahr
	Hagel-, Viehversicherung	x		